



Bescheid Nr. II.3/1580/10

zum Nachweis der Anzeige gemäß § 6 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062).

Mit Datum vom **27. Januar 2009**

hat die Firma **Albatross S.r.l.**
Viale A. Gramsci 13
80122 Napoli
Italien

den nachstehend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand

Bezeichnung: **Schwimmfähiges Rauchsignal orange, 4 Minuten**

mit der Registriernummer nach Art. 18 Absatz (2) der Richtlinie

Registriernummer: **0589-P1-0023**

für die Verwendung im Geltungsbereich des Sprengstoffgesetzes angezeigt.

Der Anzeige wurde die nach Anhang I Teil 3 Buchstabe *h* und *j* der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände (ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 1) vorgeschriebene Anleitung beigelegt.

Für den pyrotechnischen Gegenstand wird folgende Identifikationsnummer vergeben:

BAM-P1-0015

Hersteller:
(Name/Firma und Anschrift) **Albatross S.r.l.**
Viale A. Gramsci 13
80122 Napoli
Italien

Angaben zum sicheren Umgang und zur sicheren Lagerung, Verwendung und Beseitigung (Verwendungsbestimmungen):

1. Verwendungszweck: Als pyrotechnisches Seenotrettungsmittel.
2. Verwendungsdauer: Verwendung innerhalb der auf dem Gegenstand angegebenen Verwendungsdauer.
3. Lagerung: In Originalverpackung an einem trockenen Ort bei Raumtemperatur.
4. Vernichtung: Nach Ablauf der Verbrauchsdauer ist das Rauchsignal dem Hersteller oder Schiffsausrüster zurückzugeben. Entsorgung nach Herstelleranweisung. Nationale und örtliche Regelungen beachten.

Die Entscheidung über die Erteilung der Identifikationsnummer wurde aufgrund der bei der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung eingereichten Anleitung des Herstellers gemäß den grundlegenden Sicherheitsanforderungen Nr. 3 Buchstaben *h* und *j* des Anhangs I der Richtlinie 2007/23/EG getroffen.

Auflagen:

1. Der Identifikationsbescheidinhaber hat eine Gebrauchsanleitung für den Umgang mit dem Gegenstand zu erstellen und sie auf dem Gegenstand aufzudrucken. Die Gebrauchsanleitung muss die Identifikationsnummer beinhalten.
2. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit den Piktogrammen nach Anlage 1 Seite 1 zu diesem Bescheid und dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen: Darf nur im Notfall verwendet werden!

Vorbehalt der Einschränkung, Änderung oder Ergänzung der Auflagen:

Die BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung behält sich vor, Auflagen nachträglich einzuschränken, zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 8. September 2010



(Dienstsiegel)

Der Präsident der
BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Im Auftrag

Dr. Eckhardt

Dieser Bescheid besteht aus 3 Seiten und 1 Anlage mit insgesamt 1 Seite.
Bescheide ohne Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.